

II - 844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 27. März 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

Z1.21.891/19-1a/1980

337/AB
1980 -03- 31
zu 374/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER, Ing. MURER an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Anrechnung pauschalierter Unterhaltsansprüche bei der Bemessung der Ausgleichszulage (Nr. 374/J).

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die im Ausgleichszulagenrecht vorgesehene pauschale Anrechnung der Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen den getrennt lebenden Ehegatten, den geschiedenen Ehegatten bzw. gegen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern.

Unter Hinweis auf die Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien zu dieser Anrechnungsbestimmung sowie auf die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung diesbezüglich im Erlaßwege vertretene Rechtsansicht wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

1. Bestehen seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Einwendungen dagegen, daß - so wie dies derzeit bereits bei Unterhaltsansprüchen gegenüber Eltern der Fall ist - eine Anrechnung des pauschalierten Unterhalts auch bei Ehegatten dann unterbleibt, wenn der Unterhaltsverpflichtete ein den jeweils geltenden Richtsatz für Alleinstehende nicht übersteigendes Nettoeinkommen erzielt?

- 2 -

2. Werden Sie - allenfalls im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG (BSVG, GSVG) - eine Regelung treffen, wonach eine Anrechnung des pauschalierten Unterhalts nur in der Höhe zu erfolgen hat, als das jeweilige Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen über dem Richtsatz für Alleinstehende liegt?

Bevor ich zu diesen Fragen Stellung nehme, erlaube ich mir, zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen des Pensionsberechtigten im Rahmen der Bestimmungen über die Ausgleichszulage folgendes zu bemerken:

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionisten außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistung ein bestimmtes Mindesteinkommen garantiert werden. Bekanntlich wurde das Ausgleichszulagenrecht durch die 29. Novelle zum ASVG grundlegend dahingehend reformiert, daß der Anspruch auf Ausgleichszulage und seine Höhe vom Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten (und des seines Ehegatten) zuzüglich bestimmter Unterhaltsleistungen abhängig ist. Durch diese Änderung des Systems, die ab 1. Jänner 1973 wirksam geworden ist, konnten die vorhandenen Mittel gerechter eingesetzt werden.

Die Ausgleichszulagen-Richtsätze wurden seit 1973 sechsmal über die normale Anpassung hinaus erhöht.

Im Rahmen der Reform des Ausgleichszulagenrechtes wurde auch die Anrechnung bestimmter, im Gesetz näher bezeichneter Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten neu geregelt. Gemäß § 294 Abs.1 ASVG sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten, wenn sie sich gegen den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, gegen den geschiedenen Ehegatten oder gegen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern richten, mit be-

- 3 -

stimmten, gesetzlich fixierten Pauschalbeträgen anzurechnen.

Die Anrechnung erfolgt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 294 ASVG unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird.

Wie der Begründung der Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG (404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen d.NR. XIII.GP) zu entnehmen ist, soll dadurch verhindert werden, daß zu Lasten der Ausgleichszulage auf Unterhalt verzichtet wird. Der Umstand, daß der Pauschalbetrag angerechnet wird, gleichviel ob und in welcher Höhe tatsächlich Unterhalt geleistet wird, kann dazu führen, daß der Ausgleichszulagenempfänger de facto nicht über jenes Mindesteinkommen verfügt, das ihm an sich zgedacht ist. Andererseits kann wohl nicht bezweifelt werden, daß mit dieser Regelung schutzwürdige Interessen gewahrt werden; durch die abstrakte Anrechnung soll ja - wie bereits erwähnt - die mißbräuchliche Überwälzung von Unterhaltungspflichten auf die Allgemeinheit, die die Kosten für Ausgleichszulagen zu tragen hat, hintangehalten werden. Übersehen wird vielfach auch, daß nach der Regelung des § 294 Abs.3 ASVG eine Zurechnung zum Nettoeinkommen dann zu unterbleiben hat, wenn die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionen uneinbringlich ist oder die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos erscheint.

Bei der Anwendung des § 294 ASVG kommt es in der Praxis zu Schwierigkeiten, die durch die Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien nicht gelöst worden sind. Der Großteil der Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser und der weiteren einschlägigen Bestimmungen ist nicht zu-

letzt darauf zurückzuführen, daß für die Ausgleichszulage, die entsprechend ihrem Sinn und Zweck auf die sozialen und persönlichen Verhältnisse des Pensionsberechtigten Bedacht zu nehmen hat, sozialhilfeähnliche Grundsätze gelten, die dem Versicherungsgedanken an sich fremd sind.

Mit den Urteilen vom 30.6.1977, Zl.19 R 82/77, und vom 5.10.1977, Zl.20 R 172/77, hat das Oberlandesgericht Wien die Rechtsansicht vertreten, daß bei der Bemessung der Ausgleichszulage für einen Unterhaltsberechtigten die Anrechnung eines gemäß § 294 pauschalier-ten Unterhaltsbetrages zu unterbleiben hat, wenn der Unterhaltsverpflichtete ein Einkommen erzielt, das den jeweils geltenden Richtsatz für Alleinstehende nicht übersteigt. In beiden Leistungsstreitverfahren wurde die pauschalierte Anrechnung der Unterhaltsansprüche eines pensionsberechtigten Kindes gegenüber der Mutter gemäß § 294 Abs.1 lit.c ASVG bekämpft. In seiner Begründung führte das Oberlandesgericht Wien dabei u.a. aus, daß in solchen Fällen eine zivilrechtliche Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches der Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten aussichtslos sei.

Die zitierten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien wurden dem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Dezember 1978, Zl.20.235/3-1a/78, zu Grunde gelegt; das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat darin ausgeführt, daß in den Fällen des § 294 Abs.1 lit.c ASVG gegen eine Vorgangsweise der Pensionsversicherungsträger im Sinne der zitierten Entscheidungen kein Einwand erhoben wird. Der erwähnte Erlaß kann allerdings nicht ohne weiteres auf die übrigen im § 294 Abs.1 ASVG geregelten Fälle übertragen werden. Insbesondere hat er jene Fälle, in denen bei getrennt

lebenden Ehegatten bzw. bei geschiedenen Ehegatten der andere Ehegatte ein unter dem Richtsatz liegendes Einkommen bezieht bzw. selbst Ausgleichszulagenbezieher ist, nicht zum Gegenstand. Für diese Fälle gilt aber jedenfalls der im § 294 Abs.3 letzter Satz ausgesprochene Grundsatz, wonach eine Zurechnung der Unterhaltsansprüche bei Uneinbringlichkeit oder bei offener Aussichtslosigkeit ihrer Verfolgung zu unterbleiben hat.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich im abgelaufenen Jahr, und zwar in den Monaten Mai bis Oktober, durch seine Einschauorgane bei den vier großen Pensionsversicherungsträgern, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, an Ort und Stelle einen Überblick über die Vollziehung der die Ausgleichszulage betreffenden Bestimmungen verschafft. Der Einschaubericht, der einen Umfang von 139 Seiten hat, wird derzeit ausgewertet; er wurde auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Behandlung übermittelt.

In der Frage der Anwendung des § 294 Abs.1 lit.a und b ASVG zeigt der Einschaubericht u.a., daß die Praxis der Versicherungsträger unterschiedlich ist und bei der Anwendung der zitierten Bestimmung Schwierigkeiten auftreten. Lediglich in den Fällen des § 294 Abs.1 lit.c ASVG besteht nicht zuletzt im Hinblick auf den zitierten Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27.12.1978 bzw. auf die zu Grunde liegende Judikatur Klarheit. Jedenfalls zeigt der Bericht deutlich, daß neben den in der gegenständlichen Anfrage erörterten

Schwierigkeiten hinsichtlich der Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche eines Pensionsberechtigten bei der Feststellung des Nettoeinkommens gemäß § 294 ASVG weitere Schwierigkeiten auch noch in anderen Bereichen des Ausgleichszulagenrechtes auftreten.

Es ist daher notwendig, alle diese Fragen im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträgern zu beraten und die weitere Vorgangsweise festzulegen. Gleichzeitig wird auch geprüft werden, ob nicht Gesetzesänderungen erforderlich sind. Was die Fälle des § 294 Abs.1 lit.a und b ASVG betrifft, ist insbesondere die Prüfung notwendig, ob diese Fälle im Wege der Interpretation, so wie dies in den Fällen des § 294 Abs.1 lit.c ASVG geschehen ist, gelöst werden können oder ob eine Novellierung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung vorbereitet werden muß.

Alle diese Fragen werden zur Diskussion gestellt und nach eingehender Prüfung die weiteren Maßnahmen in Angriff genommen. Auch die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber werden dabei über die weiteren Schritte befragt werden.

Wie die endgültige Lösung gestaltet bzw. wann sie vorliegen wird, kann im Hinblick auf die oben skizzierte Vorgangsweise derzeit noch nicht gesagt werden. Ich kann jedoch jetzt schon feststellen, daß es eine umfassende Lösung sein wird, in welcher jedenfalls auch das von den Anfragstellern erörterte Problem der pauschalierten Anrechnung der Unterhaltsansprüche gemäß § 294 ASVG bei getrennt lebenden bzw. bei geschiedenen Ehegatten behandelt werden wird.

Der Bundesminister:

